

Antrag

der AfD-Fraktion

Steuergeldverschwendung - ein Straftatbestand

Der Bund der Steuerzahler Deutschland e. V. veröffentlicht einmal im Jahr „Das Schwarzbuch - Die öffentliche Verschwendung“. Für das Jahr 2020/2021 hat der Bund der Steuerzahler e. V. wieder einmal eine erhebliche Verschwendung öffentlicher Mittel anhand von gut 100 Fällen dargestellt.

Dieses Bild der zahllosen, unsinnigen Geldausgaben durch die öffentliche Verwaltung wird noch durch viele Rechnungshofberichte bestätigt und ergänzt.

Die dafür verantwortlichen Amtsträger wurden indes nicht zur Verantwortung gezogen. Steuerbürger, die sich nicht gesetzeskonform verhalten, sollen hingegen anonym an den „Steuerpranger“ gestellt werden - wie ein Vorschlag der Fraktion der Grünen im Landtag Brandenburg für ein Online-Portal vorsieht.

Der Landtag stellt fest:

Einerseits wird die Verfolgung von Steuerhinterziehungen gegenüber dem Steuerzahler-Bürger massiv verschärft, andererseits wird die Verfolgung von Steuergeldverschwendung von Amtsträgern durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes immer mehr eingeschränkt.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich per Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass

1. ein strafrechtlicher Spezialtatbestand geschaffen wird, der Sanktionierungen ermöglicht und dass
2. ein Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand geschaffen wird, mit dem die Verletzung haushaltsrechtlicher Vergabevorschriften, insbesondere die Verletzung von Ausschreibungspflichten, geahndet werden kann.

Begründung:

Bis in die 1990er Jahre war nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Zweckentfremdung von Haushaltsmitteln für im Haushaltsplan dafür nicht vorgesehene, aber öffentliche Zwecke grundsätzlich als Untreue zu bestrafen. Seit der „Bugwellenentscheidung“ des Bundesgerichtshofes in 1997 aber ist der Anwendungsbereich des § 266 StGB in derartigen Fällen auf klare oder zu vermutende Fälle von Korruption, also von Zweckentfremdung zum Nutzen einzelner Privatleute, eingeschränkt.

Eingegangen: 21.09.2021 / Ausgegeben: 21.09.2021

Nicht nur, dass eine solche Privilegierung der Amtsträger und besonders Verpflichteten nach Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 3 GG nicht zulässig ist, so ist sie auch volkswirtschaftlich in höchstem Maße schädlich.

Die Berichte der Rechnungshöfe und das jährlich erscheinende „Schwarzbuch“ belegen die gewaltigen Summen, die aufgrund von Haushaltsuntreue dem Staatshaushalt entzogen werden. Diese Staatsgelder sind aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der Gemeinschaft dauerhaft und endgültig entzogen, was unterbunden werden muss.

Die Schaffung solcher Straftat- und Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände würde auch dazu beitragen, das Kräftegleichgewicht zwischen Steuerbürgern, die Steuerhinterziehung begehen und Amtsträgern, die Steuergelder verschwenden, wiederherzustellen. Steuerhinterziehung und Steuergeldverschwendung sind die zwei Seiten derselben Medaille!